

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 121/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zitta A. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
H. [REDACTED] street [REDACTED], C. [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. September 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin in einem Täuschungsversuch unrichtige Angaben gemacht und sich unlauterer Mittel bedient hat.

Die Ermessenserwägungen, die der Beklagte im wesentlichen aus dem Urteil des Landgerichts übernommen und durch den Hinweis be-
richtigt und ergänzt hat, daß er wegen der schwerwiegenden Ver-
fehlung der Klägerin die Ansprüche nach § 7 BGB versage, sind
nach § 211 Abs. 1 BGB nicht zu beanstanden.

Zorn

Fuchs